

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 26.6.1984 (GV. NW. S. 419, ber. S. 532, geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV. NW. S. 803) - SGV. NW. S. 232 - hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in der Sitzung am folgende Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 6 "Am Hager" für den Ortsteil Anzhausen beschlossen:

§ 1

Änderungsbereich der örtlichen Bauvorschriften

Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Hager" und Abgrenzung des Änderungsbereiches der örtlichen Bauvorschriften (außer Teilbereichs-Neufassung). Die Änderung der örtlichen Bauvorschriften umfaßt das gesamte Plangebiet (außer Teilbereichs-Neufassung) des seit dem 22.2.1971 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Hager" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Anzhausen.

Das Plangebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Anzhausen, Flur 6, Flurstücke 40 (Straße, teilw.), 226 - 245, 247, 248, 250, 251 (Straße), 253 (Straße), 257 - 273, 275 (Straße), 276 - 293, 298 (Weg), 299, 300 u. 305 - 308.

§ 2

Dachgauben

Die örtlichen Bauvorschriften hinsichtlich der Dachgauben ändern sich wie folgt:

Ab 30° Dachneigung sind Flachdach- und Schleppgauben zulässig, bei 35° Dachneigung sind Spitzgauben, Walmgauben und Giebel- oder Satteldachgauben zulässig, wenn die Breite der Gauben $\frac{2}{5}$ der Trauflänge des Hauses nicht überschreitet.

Werden mehrere Dachgauben in einer Dachfläche angeordnet, darf deren Gesamtbreite $\frac{2}{5}$ der Trauflänge des Hauses nicht überschreiten.

Der Abstand der Gaube zum Gesims muß mindestens $\frac{1}{6}$ der Trauflänge betragen.

Die Neigungen bei der Spitzgaube, Satteldach- oder Giebelgaube sowie bei der Walmgaube müssen der Neigung des Hauptdaches entsprechen.

Der Abstand zwischen First und oberem Gaubenansatz muß mindestens 50 cm betragen.

§ 3

Fortgeltung von Vorschriften

Die anderen für den Bebauungsplan Nr. 6 "Am Hager" festgesetzten örtlichen Bauvorschriften behalten ihre Gültigkeit.